



**BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER
UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

**Kurzstellungnahme
zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von
Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht,
zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie
zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung
und kostenrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 16/11385)

1. Die mit dem Gesetzentwurf in Aussicht genommene Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht wird ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung, in Bezug auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und der Bundesnotarordnung (BNotO) künftig die **Verwaltungsgerichtsordnung** anzuwenden, dient der Rechtsvereinheitlichung und wird insoweit uneingeschränkt unterstützt.
2. Zu begrüßen ist des Weiteren, dass die Bundesregierung – im Gegensatz zum patentanwaltsgerichtlichen Verfahren

vgl. insoweit den weitgehend parallel laufenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht (BR-Drs. 5/09)

- eine **Evaluation der gerichtlichen Zuständigkeiten in verwaltungsgerichtlichen Anwalts- und Notarsachen** zugesagt hat. Für eine solche Evaluation bietet nicht nur die vorgesehene Umstellung des gerichtlichen Verfahrensrechts, sondern auch die im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe 4 der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen weit fortgeschrittenen Überlegungen zur Neuordnung des Systems der Rechtswegzuweisungen konkrete Veranlassung. Der in diesen Überlegungen konsentierte Grundsatz, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Rechtsweg zu den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten eröffnet sein sollte, harrt im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht weiterhin einer Umsetzung.
3. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im anwalts- und notargerichtlichen Verfahrensrecht sollte **zeitgleich** – und nicht erst im Anschluss an eine



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

entsprechende Evaluation - eine **Änderung des Rechts der Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs** einhergehen.

- a) Der Bundesrat hat hierzu in seiner Stellungnahme zu **Artikel 1 Nr. 35a – neu – (§ 102 BRAO)** (BT-Drs. 16/11385, S. 106) angeregt, den Kreis der Personen, aus dem berufsrichterliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs bestellt werden können, um die ständigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts zu erweitern. Dieser Vorschlag erweist sich als sachgerecht. Er trägt der Umstellung des Prozessrechts in angemessener Weise Rechnung. Die Senate des Gerichtshofs würden hierdurch in ihrer prozessualen, aber auch ihrer berufsgerichtlichen Kompetenz weiter gestärkt. Die Landesjustizverwaltungen könnten für die von ihnen zu treffenden Beststellungsentscheidungen auf eine breitere personelle Grundlage zurückgreifen.
- b) In diesem Zusammenhang dürfte über die vorgeschlagene Änderung des § 102 BRAO hinaus eine entsprechende Anpassung des § 104 BRAO in Aussicht zu nehmen sein. **Artikel 1 Nr. 37 (§ 104 BRAO)** des Gesetzentwurfs dürfte dementsprechend wie folgt zu fassen sein:
- § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsrichter“ ein Komma und die Wörter „davon ein ständiges Mitglied des Oberverwaltungsgerichts“ eingefügt.
- c) Eine entsprechende Regelung wurde von Seiten des Deutschen Anwaltsvereins auch für die Besetzung der Notarsenate der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs gefordert (**§ 102 Satz 1 BNotO-E**; vgl. insoweit Nr. 4 b) der Stellungnahme Nr. 54/2008 des Deutschen Anwaltsvereins zum Referentenentwurf des Gesetzes) angeregt. Sie dürfte sich in gleicher Weise für die Besetzung des Senates für Patentanwaltsachen gemäß **§ 86 PatAnwO** empfehlen.

gez. Dr. Christoph Heydemann
Vorsitzender des BDVR
Berlin, den 11. Februar 2009